

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 29.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde vom 28.06.2012 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 16.07.2012, Jahrgang 20, Nr. 7, S. 1-2), die zuletzt durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde vom 28.04.2015 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 19.05.2015; Jahrgang 23, Nr. 5, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Eberswalde nutzen und dienen.“

2. Dem § 5 Absatz 3 Buchstabe e wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich.“

3. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.“

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 3. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 15.06.2017, den Hauptausschuss am 22.06.2017 und der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2017

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel